

Verein für SozialÖkologische Entwicklung e.V.

- VfSOE Berlin -

Satzung

2018

Präambel

Der Verein für SozialÖkologische Entwicklung e.V. bekennt sich zur Demokratie und den universalen Menschenrechten, zu Toleranz, gegenseitigem Respekt, der Unantastbarkeit der Menschenwürde, Inklusion und einem wertschätzenden sowie achtsamen menschlichen Miteinander, in einer pluralistischen und weltoffenen Gesellschaft sowie zur Religionsfreiheit im säkularen und laizistischen Sinne. Er spricht sich gegen Menschenverachtung aus und setzt sich dazu für eine solidarische und emanzipatorische, d.h. soziale und ökologische Entwicklung der Gesellschaft, in einem möglichst diskriminierungs- und barrierefreien sowie solidarischen Zusammenwirken ein.

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: *Verein für SozialÖkologische Entwicklung e.V.*, er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher, gemeinnütziger Verein.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Anschrift: Postfach 350553, 10214 Berlin
- (7) Vereins-Register Nr.: VR 31794 B
- (8) Vereins-Steuer ID: 27/680/74593

§2 Vereinszwecke, Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung von sozialen und ökologischen Lebensverhältnissen sowie die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, für alle Menschen. Das meint v.a. die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie die Förderung damit verbundener geeigneter Bildung und Erziehung, wie der Fort- und Weiterbildung, nach einem progressiven Begriff und emanzipatorischen Verständnis von Inklusion, wie sie in der Präambel der Vereinsstatuten, der Konzeption, beschrieben werden. Weiteres siehe Geschäftsordnung (GO).
- (2) Dafür betreibt, arbeitet und fungiert der Verein v.a. als Träger und gibt Unterstützung für soziale und ökologische sowie humanitäre Projekte, wie z.B. durch die Anleitung der Projektmitglieder.
- (3) D.h. der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Förderung und Trägerschaft für soziale und ökologische Projekte.
 - b) Das meint hier zunächst die Trägerschaft für ein soziales und ökologisches Patenschaftsgelände, als Projektgelände, eine soziokulturelle und inklusive Projektfläche, als Gartenprojekt (Urban Gardening), Naturerfahrungsraum (NER), Umweltprojekt und nachbarschaftlicher Kiezzgarten in Berlin (Lichtenberg), mit dem Namen: „KiezGarten Fischerstraße“ (KGF). Der Verein sorgt dort u.a. für die Anleitung der selbstständigen Mitglieder des Gartenprojektes und Teilnehmenden sowie von Freiwilligen, Helfer*innen, die das Gelände ehrenamtlich betreuen und pflegen und führt dort u.a. Bildungs-Veranstaltungen, wie zu Themen des Umwelt- und Naturschutzes durch bzw. lässt diese durchführen. Vgl. Abs 1 und b). Es handelt sich dabei um das sog. ehemalige Sonnenblumenlabyrinth an der Fischerstraße (Nr. 23), Ecke Zobtener Straße (Nr. 61), in 10317 Berlin. Näheres regeln die Statuten des Projektes vor Ort.
 - c) Kooperation und Zusammenarbeit mit dem öffentlichen und anderen freien sowie privaten Trägern, z.B. Schulen und Kitas, anerkannten Naturschutzverbänden, Nichtregierungsorganisationen (NRO) und anderen gemeinnützigen, trans-, internationalen Verbänden sowie Vereinen der Wohlfahrtspflege und sozialen, wie mildtätigen Einrichtungen, insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendhilfe, Inklusion und Menschen mit Behinderung sowie humanitären Verbänden und Gruppen.
- (4) Der Zweck des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf bzw. von einer Mitgliederversammlung geändert werden.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur, zweckgebunden, für die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele des Vereins verwendet werden.

(3) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied oder Privatpersonen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Die Mitglieder oder Dritte, Privatpersonen, dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen, d.h. aktiven und außerordentlichen, d.h. passiven, fördernden Mitgliedern. Erstere werden ordentliche Mitglieder, letztere als Fördermitglieder bezeichnet. Darüber hinaus kann es Ehrenmitglieder geben.

a) Ordentliche Mitglieder, gelten als aktive Mitglieder, sie arbeiten im Verein mit, d.h. sie engagieren sich für seine Zwecke, Aufgaben und Ziele, haben Stimm- und Wahlrechte sowie Pflichten in der Mitgliederversammlung (MV) und ein Vorschlagsrecht.

b) Fördernde Mitglieder, gelten als passive Mitglieder und unterstützen den Verein lediglich ideell sowie finanziell. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder, die natürliche Personen sind, können aber Vorschläge an den Vorstand und die MV richten bzw. einreichen und dürfen informell, d.h. ggf. beratend an MV und anderen Gremien des Vereins teilnehmen, sofern sie dazu eingeladen werden. Näheres regelt die GO.

c) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft auf Probe erworben werden. Diese endet automatisch nach einem Jahr.

(2) a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, auf eigenen Antrag, werden. Auch juristische Personen können Mitglied, aber nur Fördermitglied werden. Siehe c).

b) Ein Mitglied gilt als ordentliches Mitglied solange es nichts anderes erklärt oder dem nichts anderes entgegen steht. Siehe Abs. 5. Näheres regelt die GO.

c) Außerordentliches, förderndes und passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen zählen immer als außerordentliches, passives, Fördermitglied.

d) Ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft, d.h. ein Aufnahmeantrag, hat schriftlich gefasst zu werden. Er muß an den Verein adressiert sein und kann beim Vorstand oder an eine MV gestellt werden. Es genügt dazu ein formloses Schreiben oder eine E-Mail an den Verein oder den Vorstand. Näheres regelt die GO.

e) Der Vorstand (V) entscheidet mit einfacher Mehrheit, auf einem Vorstandstreffen (VT), über die Aufnahme von Fördermitgliedern. Daneben kann auf jeder MV, von der MV, über die Aufnahme entschieden werden. Die Mitteilung über Neuaufnahmen von Fördermitgliedern geschieht jeweils auf der nächsten ordentlichen MV, nach der erfolgten Aufnahme oder einmal jährlich, zusammengefasst, bei der Jahresmitgliederversammlung (JMV).

(3) a) Die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder prüft und entscheidet der Vorstand vorläufig bis zur nächsten ordentlichen MV. Natürliche Personen haben zur Aufnahme ein aktives Interesse - im Sinne der Ziele und Zwecke des Vereins - vorzuweisen.

b) Die Entscheidung über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder hat mit absoluter Mehrheit zu erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds kann dafür ggf. eine außerordentliche MV angesetzt werden. Der Vorstand entscheidet vorläufig über den Antrag und legt dann seine Empfehlung der nächsten, folgenden MV vor. Er kann das Aufnahmegesuch ablehnen, wenn die Ablehnung begründet ist und die Aufnahme z.B. den Vereinszwecken widersprechen würde. Das Gesuch braucht dann nicht mehr bei einer MV behandelt zu werden. Der Vorstand muß seine Ablehnung allerdings der MV, im Bericht, mitteilen.

c) Die endgültige Entscheidung über die ordentliche, unbefristete Mitgliedschaft der/des Antragstellenden bleibt der MV vorbehalten. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht jedoch nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden. Dem neuen Mitglied wird mitgeteilt wenn es aufgenommen wurde. Dafür ist die/der Anwärter*in auf Mitgliedschaft nach Möglichkeit persönlich bei einer ordentlichen MV anwesend. Die Mitteilung kann danach mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder schriftlich erfolgen. Jede Neuaufnahme wird bei einer MV protokolliert. Näheres regelt die GO.

(4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein, bei Streichung aus der Mitgliederkartei oder durch den Tod der Person. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder bei deren Auflösung bzw. durch Nichterreichbarkeit/Unauffindbarkeit spätestens nach zwei Jahren. Die Austrittserklärung kann durch eine schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung beim Vorstand oder bei einer MV erfolgen. Die

Erklärung kann auch per E-Mail erfolgen.

(5) Ordentliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft auf schriftlichen oder mündlichen Antrag an den Vorstand für einen selbstbestimmten Zeitraum, ruhen lassen und/oder in eine Fördermitgliedschaft umwandeln. Die Mitgliedschaft gilt dann als passiv bzw. Fördermitgliedschaft. Während die Mitgliedschaft ruht verzichtet das Mitglied auf sein Stimmrecht und sein Vorschlagsrecht sowie sein Recht zur Entsendung einer anderen, delegierten Person. Die ruhende Mitgliedschaft kann auf schriftlichen oder mündlichen sowie fernmündlichen Antrag oder per E-Mail verlängert werden. Wird eine ruhende Mitgliedschaft nicht verlängert oder nimmt das Mitglied die Vereinsaktivitäten im Rahmen einer ordentlichen, aktiven Mitgliedschaft nicht wieder auf, kann die Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederkartei, vom Vorstand oder durch den Beschluß einer MV beendet werden.

(6) Aufkündigungen der Mitgliedschaft, Ausschlüsse und Streichungen:

a) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, den satzungsgemäßen Zweck des Vereins bzw. die Vereinsziele, kann es auf Antrag, durch Beschluß des Vorstandes oder den Beschluß einer MV aus dem Verein ausgeschlossen werden. In der Mitgliederkartei ist ein entsprechender Vermerk zu machen. Ein Grund für einen Ausschluß kann z.B. die Mitgliedschaft in einer rechten Gruppierung sein. Vgl., siehe auch §4 (11) unten.

b) Der Beschluß kann vom Vorstand, bei einer Vorstandssitzung oder auf einer MV mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Der Antrag auf Ausschluß ist beim Vorstand oder vor einer MV, mit einer Frist von vier Wochen, schriftlich, begründet, zu stellen. Eilanträge sind davon ausgenommen, sie können bei jeder MV gestellt werden, müssen mündlich oder schriftlich, persönlich gestellt und begründet, sein. Die Begründung muß ins Protokoll aufgenommen werden.

c) Nach dem Beschluß des Ausschlusses vom Vorstand oder einer MV muß der Ausschluß im Protokoll der nächsten ordentlichen MV oder auf einer außerordentlichen MV festgehalten werden, danach ist die endgültige Streichung aus der Mitgliederkartei und ggf. die Löschung von Mitgliedsdaten vorzunehmen.

d) Über Wiederaufnahmen bzw. Wiederaufnahmeanträge von einmal ausgeschlossenen Mitgliedern entscheidet die MV, frühestens nach einem Jahr. Zweimal ausgeschlossene Mitglieder bleiben gestrichen.

e) Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden deren Aufenthalt unbekannt ist oder zu denen kein Kontakt mehr möglich ist.

f) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds kann durch den Vorstand des Vereins oder den Beschluß einer MV, mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des Geschäftsjahrs gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.

(7) Wenn ein ordentliches Mitglied wiederholt an den Mitgliederversammlungen nicht teilgenommen und auch keine Vertretung entsprechend §6 Abs. 6 bevollmächtigt hat, ruht seine Mitgliedschaft. Hierbei gelten die Regelungen in §4 Abs. 5 entsprechend.

(8) Über die ordentlichen, aktiven und fördernden Mitglieder, sowie ruhende und passive Mitgliedschaften sind vom Verein entsprechende Listen zu führen. Die Mitgliederkartei bzw. Mitgliederliste führt, sofern von der MV kein anderes Mitglied damit beauftragt wurde, der Vorstand.

(9) a) Es werden keine festen Mitgliedsbeiträge erhoben. Alle Zahlungen von Mitgliedern an den Verein erfolgen auf freiwilliger Basis, wie Spenden, nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit. Siehe oben und §9 Finanzen. Näheres zur Beitragserhebung regelt die Beitragsordnung, als Teil der Geschäftsordnung und Finanzordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.

b) Die Zahlung und/oder Überweisung eines sog. „Mitgliedsbeitrages“, nach eigenem Eintrag auf einer Überweisung, einem Dauerauftrag (Kontoauszug) o.ä. ist nicht automatisch gleichbedeutend mit einer ordentlichen Mitgliedschaft und berechtigt auch nicht automatisch zu einer solchen. Vgl. §4 Abs. 1-3 ff.. Näheres regeln die GO und eine Finanzordnung (FO) nach §9 sowie ggf. eine Beitragsordnung.

(10) Ehrenmitglieder können ordentliche, aktive oder außerordentliche, passive, Fördermitglieder werden/sein, die sich lange und/oder mit besonderen Verdiensten für die Zwecke und Ziele des Vereins eingesetzt haben. Über den Ehrentitel entscheidet die MV. Sie können von jedem Mitglied vorgeschlagen werden. Eine Kandidatur zum Ehrenmitglied ist ausgeschlossen. Nach ihrer Bestimmung durch die MV sind sie, bis auf Weiteres, von allen sonstigen Mitgliedspflichten freigestellt und tragen den Titel Ehrenmitglied. Ihre Mitgliedsrechte bleiben alle erhalten. Ehrenmitgliedschaften können auf Wunsch oder nach Zustimmung der/des Mitglied/s/er, mit der Bekanntgabe des Verdienstes, öffentlich bekannt gemacht werden.

(11) Personen die rechten Gruppen, Organisationen und Vereinigungen, wie Parteien o.ä. angehören und deren Gedankengut verbreiten - z.B. die Shoah (den Holocaust) leugnen - oder sich dazu bekennen, sind von der Mitgliedschaft im Verein prinzipiell ausgeschlossen, da dies den gemeinnützigen Zwecken und Zielen des Vereins widerspricht.

(12) Der Verein ist politisch überparteilich sowie religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage, siehe Präambel. Seinen Zwecken und Zielen folgend, vgl. §2 Abs. 2, vertritt

er u.a. fortschrittlichen Gedanken von Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Menschen. Personen oder Mitglieder, die eine unvereinbare Gesinnung – nachträglich - offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§5 Organe des Vereins und ihre Funktion

- (1) Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Buchhaltung, die Kassenprüfung und die Vorstandssitzung sowie ggf. eine Geschäftsleitung (GL), nach § 27 und 30 BGB.
- (2) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien zur Erfüllung der Vereinszwecke oder ihre Auflösung beschließen.
- (3) a) Vorstand: Der Vorstand - im Sinne des §26 BGB - besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern: der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und gleichzeitig Finanzbeauftragten (Kassenwart). Der Vorstand vertritt den Verein, bei allen Geschäften, juristisch, gerichtlich und außergerichtlich, gemeinschaftlich, sowie öffentlich, als repräsentatives Organ des Vereins, solange kein/e andere/n Person/en beauftragt wurden (vgl. GL).
- b) Dem Vorstand obliegt die Leitung der laufenden Geschäfte des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung (MV) kein anderes Vereinsorgan damit betraut hat (vgl. GL) oder ein Beschluß einer MV Anderes besagt. Der Vorstand ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, sofern eine Entscheidung diese berührt. Weiteres und Näheres regelt die Geschäftsordnung. Siehe §6 Abs. 2.
- c) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über diese und ihre Höhe ist auf einer ordentlichen MV zu entscheiden und zu beschließen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und beauftragt. Er ist mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit, der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zu wählen und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Wiederwahlen von Personen sind zulässig. Eine Blockwahl ist zulässig. Für die vorzeitige Abwahl des Vorstandes ist eine absolute Mehrheit, von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, auf einer außerordentlichen oder ordentlichen MV, erforderlich.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche, aktive Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Die Entscheidungen des Vorstandes sind einvernehmlich, im Konsens und einstimmig zu fällen. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sollen den Mitgliedern mitgeteilt werden. Das kann per E-Mail, postalisch, fernmündlich oder mittels anderer (digitaler) Medien erfolgen. Es soll Protokoll über die Tätigkeiten und die Besprechungen des Vorstands geführt werden. Näheres regelt die GO.
- (7) Eilbeschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich sowie mittels der Nutzung sonstiger digitaler Kommunikationstechnik, Medien - wie Chatprogrammen, SMS o.ä. - gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder vorher ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich erklären. Weiteres regelt die GO.
- (8) Kassenprüfung und Beisitzer*innen: Bei den jährlichen Wahlen, bei einer MV bzw. der JMV sind neben dem Vorstand auch mindestens ein*e bis zwei Kassenprüfer*innen und ein*e bis zwei Beisitzer*innen zu wählen. Eine Blockwahl und die Wiederwahl sind zulässig. Wahlberechtigt sind dabei nur ordentliche Mitglieder die keine Vorstandsmitglieder sind oder die bereits andere Ämter im Verein inne haben. Kann/können kein*e neue*r/n Kassenprüfer*innen gewählt werden, bleibt/bleiben die/der alte Kassenprüfer*innen im Amt, bis eine oder zwei neue gewählt wurde/n. Dazu kann ggf. nach der JMV eine außerordentliche MV anberaumt werden.
- (9) Buchhaltung: Mit der Buchhaltung ist der Vorstand beauftragt, wenn kein anderes Mitglied von einer MV dazu bestimmt wurde. Die Buchhaltung kann neben dem Vorstand, der Kassenprüfung und den Beisitzenden gewählt werden. Eine oder mehrere Personen können dazu von einer MV bestimmt werden. Die Person/en dürfen auch dem Vorstand angehören. Sie, die/der Buchhalterin kann gleichzeitig, gemeinsam, mit dem Vorstand und der/dem/den Kassenprüfer*in/nen – im Block – gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Buchhaltung wird bis auf Weiteres von der MV gewählt. Sie bleibt solange im Amt bis eine neue bestimmt wurde. Für eine Neuwahl oder ihre Abwahl ist ebenso die MV zuständig. Eine/ein Buchhalter*in kann das Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung beim Vorstand oder auf einer MV, niederlegen. Eine MV oder außerordentliche MV hat dann eine*n neuen Buchhalter*in zu wählen, wenn kein*e andere*r Buchhalter*in mehr im Amt ist. Kommissarisch kann der Vorstand, bei einer Vorstandssitzung, eine neue*n Buchhalter*in bestimmen, wenn keine Person zur Wahl steht. Lässt sich keine andere Buchhaltung wählen, übernimmt der Vorstand die Buchhaltung. Die Buchhaltung berichtet mindestens einmal jährlich auf der JMV dem Verein über die Bücher und ist gegenüber dem Verein und Vorstand jederzeit über die Buchführung rechenschaft schuldig, vgl. §8 Abs. 2 & 6. Die Buchführung hat

vereinsintern transparent zu erfolgen, vgl. §8. D.h. jedes Mitglied kann eine Anfrage bei der Buchhaltung auf Einsichtnahme stellen und soll Einsicht in die Bücher erhalten können. Siehe auch §8 Finanzen, Abs. 6. Näheres regeln GO und FO.

(10) Geschäftsleitung (GL):

a) Der Vorstand oder ein anderes Mitglied kann eine oder mehrere Geschäftsleiter*innen (GLn), für die Leitung der Vereinsgeschäfte, vorschlagen und muß dazu deren einzelne Funktionen schriftlich benennen und begründen. Diese sind dann auf einer ordentlichen MV vorzustellen und zu wählen. Sie müssen, wie alle anderen Vertretenden des Vereins, mit mindestens einer zweidrittel Mehrheit gewählt werden. Die Geschäftsleitung (GL) ist für die Leitung einzelner, bestimmter Vereinsgeschäfte, als Ergänzung des Vorstandes bzw. als Vertretung, d.h. hilfsweise zu diesem zuständig und verantwortlich, wenn sie dafür vom Vorstand beauftragt und von der MV bestimmt und gewählt wurde.

b) Die GL ist neben dem Vorstand sowie anstelle dessen gegenüber der MV, der Öffentlichkeit und Gerichtsbarkeit Rechenschaft schuldig, wenn sie anstelle des Vorstandes gehandelt hat. Sie haftet insbesondere bei Fahrlässigkeit und Vorsatz anstelle des Vorstandes, wenn sie es zu verantworten hat. Näheres regeln die GO und die FO.

c) Die GL kann, wie der Vorstand, für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Über diese und ihre Höhe ist auf einer ordentlichen MV zu entscheiden und zu beschließen.

(11) Weitere und sonstige Organe und Beauftragte des Vereins:

a) Jedes Mitglied kann Anträge auf weitere und sonstige Vereinsorgane beim Vorstand, der GL oder zu bzw. bei einer MV stellen. Die MV entscheidet letztlich über jedes weitere Organ, wie alle Ämter des Vereins. Näheres regelt die GO.

b) Für jedes Amt und Organ bzw. aktive Tätigkeit im Verein, kann für die Tätigkeiten eine angemessene Vergütung, wie eine Aufwandsentschädigung, gezahlt werden, sofern sie verhältnismäßig ist. Über diese und ihre Höhe ist stets auf einer ordentlichen MV zu entscheiden und zu beschließen.

§6 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins (V). Sie wird mindestens einmal im Jahr als Jahresmitgliederversammlung (JMV) einberufen. Die Jahresmitgliederversammlung, muß eine ordentliche MV sein und soll den Charakter einer Hauptversammlung bzw. Vollversammlung haben, bei der möglichst alle Mitglieder anwesend sein sollten.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere: Wahl und Entlastung oder Abberufung des Vorstandes, Wahl und Entlastung der/des Kassenprüfer*innen/Kassenprüfers und von Beisitzer*innen, Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der geprüften Jahresabrechnung, Beschlußfassung über Grundsatzfragen der Vereinsarbeit, Beschlußfassung über die Mitgliedsbeitragsregelung, Endgültige Beschlußfassung über Fragen der Mitgliedschaft, Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins, Einberufung und Wahl einer Schiedskommission. Weiteres und Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO) des Vereins. Änderungsanträge zur Satzung und zur GO sowie allen anderen verbindlichen Statuten und Regularien des Vereins, sind dem Vorstand - bis zur nächsten MV - anzumelden und von einer MV zu beschließen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung (MV) hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen, vorgeschlagenen Tagesordnung (TO), mit der Ladung, durch den Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied, zu erfolgen. Die Einladung kann schriftlich per Post und/oder per E-Mail erfolgen. Ersatzweise bzw. hilfsweise kann auch ein anderes Mitglied, im Auftrag (i.A.) vom Vorstand für die Einladung, wie für die Geschäftsleitung und als vorläufige Sitzungsleitung, bestimmt werden.

a) Einzuladen sind alle Mitglieder und - sofern vorhanden - ggf. Delegierte von Abteilungen und Untergliederungen sowie Projekten des Vereins. Die Delegierten haben dazu Mitglied im Verein zu sein. Auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds oder auf Antrag eines Mitglieds an den Vorstand, können auch dritte, externe, Personen, als Gäste oder Zeug*innen, eingeladen werden. Diese dürfen informell, beratend teilnehmen, haben aber – wie passive, Fördermitglieder - kein Stimmrecht. Ebenso eingeladen werden können neue Anwärter*innen auf Mitgliedschaft, wie potentielle Neumitglieder, die bereits einen Antrag auf Mitgliedschaft, beim Vorstand, gestellt haben

b) Anträge von Mitgliedern zur MV sind spätestens drei Wochen vor der MV schriftlich beim Vorstand, per Schreiben oder per E-Mail, einzureichen. Der Vorstand prüft und entscheidet bei den Anträgen zur MV über die Aufnahme in die vorläufige TO und das Ladungsschreiben.

Anträge und Änderungsanträge zur TO sind nach Erhalt der Ladung unmittelbar schriftlich, per Schreiben oder E-Mail, beim Vorstand anzumelden.

Dringlichkeitsanträge können noch am Tag der MV beim Vorstand oder auf der MV, als Antrag zur GO,

bei der Sitzungsleitung, am Anfang, unter Punkt eins – Formalia - gestellt werden. Sie sind schriftlich niederzulegen und mündlich auf der MV vorzutragen und zu begründen. Dringlichkeitsanträge die sich aus dem Sitzungsverlauf ergeben sind davon ausgenommen. Weiteres regelt die GO.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (MV) ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder, unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Einladung kann schriftlich, per Post oder E-Mail erfolgen. Die Ladung kann, im außerordentlichen Fall, binnen zehn Tagen erfolgen. Der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied hat die Ladung vorzunehmen.

(5) Die Tagesordnung ist auf Antrag eines Mitglieds zu ergänzen, wenn die Ergänzung bis spätestens sechs Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt wird und dieser zustimmt. Die Ergänzung kann umgehend bekannt gemacht werden oder ist spätestens auf der MV bekanntzugeben. Die Bekanntmachung kann per Post oder E-Mail erfolgen. Weiteres regelt die GO.

(6) Jedes aktive ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, in Vertretung, ausgeübt werden. Die Beauftragung von Nichtmitgliedern ist unzulässig. Die Beauftragung von passiven Mitgliedern, Fördermitgliedern, als Delegierte, ist zulässig, sofern die MV dem zustimmt. Die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten. Näheres regelt die GO.

(7) a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) ist bei der ersten Einladung beschlußfähig, wenn zwei Drittel der ordentlichen aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist sie beschlußfähig, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei der dritten Einladung sind die anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

b) Eine außerordentliche MV ist bei der ersten Ladung mit einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlußfähig und bei der zweiten Ladung sind die anwesenden Mitglieder beschlußfähig..

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung gelten, wenn sie mindestens mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, getroffen wurden. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Passive Mitglieder und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Alle Abstimmungsverhältnisse, Wahlergebnisse und Enthaltungen werden im Ergebnisprotokoll vermerkt.

(9) a) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn ist ein*e Protokollant*in zu wählen. Das leitende Vorstandsmitglied kann eine andere/zweite Sitzungsleitung vorschlagen, die zu wählen ist sowie eine Redeleitung für eine Redeliste.

b) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von/von der/dem Versammlungsleitung und der/dem Protokollant*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den ordentlichen Mitgliedern innerhalb einer Woche schriftlich, per E-Mail oder postalisch zugestellt, sofern dies gewünscht wird, spätestens jedoch zur nächsten MV vorgelegt. Auf Antrag eines Mitglieds bei der MV kann das Protokoll auch an passive Mitglieder, wie Fördermitglieder und ggf. auch an dritte Personen verschickt werden. Über den Antrag entscheidet die MV oder der Vorstand.

c) Alle Mitglieder können Korrekturen zum letzten Protokoll, für die folgende MV, anmelden. Diese sind dem Vorstand schriftlich, per Post oder E-Mail mitzuteilen. Über Korrekturen am Protokoll beschließt der Vorstand oder die nächste MV. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Originale der Protokolle, wie aller Unterlagen, hat der Vorstand den ordentlichen Mitgliedern jederzeit zu gewährleisten. Fördermitglieder müssen dafür einen Antrag beim Vorstand oder einer MV stellen.

d) Für die Aufbewahrung der Originale von Protokollen und sonstigen Dokumenten ist der Vorstand zuständig, sofern kein anderes Gremium oder kein anderes aktives Vereinsmitglied damit beauftragt wurde (vgl. Buchhaltung). Sicherheitskopien aller Vereinsdokumente hat ebenso der Vorstand zu verwalten, sofern dafür nichts anderes geregelt wird. Weiteres regelt die GO. Zusätzliche digitale Kopien, wie Scans o.ä. Duplikate, können von Mitgliedern angelegt werden. Es sind dafür ggf. die technischen Infrastrukturen des Vereins zu nutzen. Näheres regelt die GO.

(10) Die MV beschließt die Regeln und Inhalte der GO und FO sowie der Wahlordnung (WO) innerhalb der GO.

(11) Eine MV ist, sofern nichts anderes erklärt wird nicht öffentlich. Wenn ein besonderer Anlaß es erforderlich macht, kann sie vorher zur öffentlichen Sitzung erklärt werden. Das kann auf Antrag eines Mitglieds, nach Beschluß einer MV oder des Vorstands, für eine nächste MV, erfolgen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und spätestens sechs Wochen, 42 Tage, vor der nächsten MV beim Vorstand oder auf einer MV, für die folgende MV, zu stellen. Die Ladungsfrist einer ordentlichen MV erhöht sich dann um zwei Wochen auf 28 Tage, die einer außerordentlichen MV verdoppelt sich ebenso auf 20 Tage. Eine öffentliche MV gilt des Weiteren als besondere, außerordentliche MV. Ihre Beschlußfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse auf einer besonderen, öffentlichen MV, sind mindestens mit einer Dreiviertelmehrheit zu fassen.

(12) Personen die rechten Gruppierungen, Organisationen und Vereinigungen angehören und deren Gedankengut verbreiten oder in anderer Art und Weise übergriffig und diskriminierend auftreten sind bzw. können von allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins – im Sinne des Versammlungs- und des Hausrechts - ausgeschlossen, werden.

§7 Schiedskommission

(1) Bei unüberwindlichen Zerwürfnissen innerhalb der Vereinsarbeit hat sich auf Anregung des Vorstandes oder auf Verlangen der MV, wie auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds bei einer MV, zur Wahrung des öffentlichen Friedens sowie zur Vorbeugung von Problemen, eine externe Schiedskommission zu bilden, die vor einem gerichtlichen Klageverfahren o.ä. juristischen Verfahren, mit der Schlichtung des Streitfalls intern zu beauftragen ist.

(2) Die Schiedskommission wird von der MV in gesonderten Wahlgängen beauftragt und gewählt. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Das kann auf jeder ordentlichen und außerordentlichen MV stattfinden.

§8 Finanzen

(1) Von einer MV werden aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern, eine Person als Finanzbeauftragte*r, eine als Buchhalter*in und zwei, mindestens jedoch ein*e, Kassenprüfer*innen und Beisitzer*innen bestimmt, gewählt. Die/der Kassenprüfer*innen sowie Beisitzer*in dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben solange im Amt bis auf einer MV das Amt neu bestimmt wird.

(2) Die/der Buchhalter*in unterstützt den Vorstand dabei die Bücher des Vereins zu führen und wacht über deren Ordnung. Sie/er hat sich nach der GO und FO zu richten. Näheres regelt die FO.

(3) Es werden keine festen Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliedschaft ist prinzipiell beitragsfrei. Spenden und Mitgliedsbeiträge für die Unterstützung der Zwecke und Ziele sind erwünscht aber nicht obligatorisch. Sozial Benachteiligte sollen damit im Vereinsleben gefördert werden. Es wird ferner erwartet die gemeinsamen Zwecke, sowie ideellen Ziele, siehe §2 Vereinszweck, des Vereins zu teilen, zu verfolgen und mit daran zu arbeiten sie zu erfüllen. Näheres siehe §4 Mitglieder.

(5) Der Verein arbeitet nicht wirtschaftlich, für keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich uneigennützig und gemeinwohlorientiert, d.h. gemeinnützig. Alles Vermögen des Vereins wird ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wie den Vereinszweck verwendet. Der Verein wird insbesondere keine Waren - im wirtschaftlichen Sinne - erzeugen und verkaufen, damit Handel treiben oder Geld verleihen.

(6) Die Buchhaltung ist für den Verein offen zu führen. Die Bücher sollen, auf Anfrage und nach Termin, durch alle Mitglieder einsehbar sein können. Die finanzbeauftragte Person, Buchhaltung und der Vorstand sowie die Kassenprüfung und Beisitzer*innen sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaft, über die Finanzen, schuldig. Die Bücher des Vereins sind nach den gesetzlichen Vorgaben zu behandeln und zu verwalten, das gilt insbesondere für das sichere Aufbewahren der steuerlich notwendigen Unterlagen über zehn Jahre. Weiteres siehe §9 Finanzen, Abs. 3, nach Abs. 2, GO und FO.

(7) Notwendige Auslagen, die dem Vorstand und jedem anderen Mitglied bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit entstehen, sind – wie Unkostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen, nach Nachweis bei der/dem Finanzbeauftragten - zu erstatten. Ggf. kann ein Prüfantrag, durch jedes Vereinsmitglied, bei der Kassenprüfung gestellt werden. Auf besonderen Antrag beim Vorstand und der/dem Finanzbeauftragten kann der Verein, nach Prüfung, für ein Mitglied in Vorlage gehen, wenn die Mittel nur für die Erfüllung der Vereinszwecke und Ziele, Zweckgebunden, verwendet werden. Weiteres regeln die GO und FO.

§9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur entsprechend der Abstimmungsregelung nach §6, Abs. 6, 7 und 8 beschlossen werden.

(2) a) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Verwendung für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung der *Bildung* oder des *Umweltschutzes*, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

b) Über die Empfänger*innen des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung (MV), sofern sie noch zusammentreten kann.

(3) Jedes Mitglied kann ein sog. „Vereins-Testament“ entwerfen, in dem eine Gruppe, Organisation o.ä. genannt wird, die zu begünstigen sein soll. Das „Testament“ muß auf einer MV beschlossen werden und kann als Anhang/Anlage zur GO aufgenommen werden.

(4) a) Nach einer Vereinsauflösung soll, sofern zwischenzeitlich nichts anderes beschlossen wird, das

restliche Vermögen entweder dem gemeinnützigen *Förderverein des Netzwerks Selbsthilfe e.V.* Berlin – VR Nr.: 6444 (registriert am Amtsgericht Charlottenburg Berlin) – zukommen oder
b) falls der o.g. Förderverein nicht mehr existiert, soll es an einen gemeinnützigen Verein gehen, der für einen gleichen gemeinnützigen Zweck, wie unser Verein, zum Zeitpunkt seiner Auflösung, als gemeinnützig anerkannt ist.
c) Ferner soll es ansonsten, wenn auch ein solcher Förderverein nicht gefunden wird, an eine andere gemeinnützige Organisation – d.h. eine gemeinnützige Körperschaft, im Sinne der Abg.O. - gehen, die dem anerkannten gemeinnützigen Zweck der *Erziehung und Bildung* dient.

§10 Abteilungen und Projekte des Vereins

(1) a) Der Verein ist ein Träger- und Förderverein und unterhält als solcher Untergliederungen, Abteilungen (A) und Projekte (P) die wie Abteilungen organisiert sind.
b) Über die Gründung, Bildung und Zusammensetzung sowie Auflösung von Untergliederungen, Abteilungen und Projekten entscheidet – auf Antrag - die MV. Weiteres siehe GO.
c) Abteilungen und Projekte des Vereins sind den Zwecken und Zielen des Vereins verpflichtet.
(2) Für die Gründung einer Abteilung oder eines Projekts des Vereins bedarf es einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern, d.h. einer festen Gruppe. Mindestens drei Personen können Teil einer Abteilung sein. Ein Projekt bedarf ebenso einer Mindestanzahl von drei Mitgliedern.
(3) Teil einer Abteilung und/oder eines Projekts des Vereins kann jedes Mitglied, jedes ordentliche, aktive und passive sowie Fördermitglied werden. Projekte können auch Nichtmitglieder aufnehmen.
(4) Aus den Abteilungen und Projekten berichten - mindestens einmal jährlich auf der JMV – gewählte Delegierte. Sie können ordentliche Vereinsmitglieder oder passive Fördermitglieder sein und sie müssen natürliche Personen sein. Näheres regelt die GO.

§11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben und verarbeitet. Näheres dazu wird in der Geschäftsordnung (GO) erläutert und geregelt.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Den Gremien und Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein und ggf. sogar über dessen Auflösung hinaus.

An der Datenverarbeitung beteiligt sind nur der Vorstand und die Kassenprüfer*innen sowie ggf. weitere, einzelne, dafür ausgewählte und von der MV bestimmte ordentliche und aktive Mitglieder. Die Anzahl der datenverarbeitenden Personen soll insgesamt maximal zehn nicht übersteigen.

Sofern im Verein mehr als zehn Personen an der Datenverarbeitung beteiligt werden sollten oder Einsicht in die relevanten Daten haben könnten wird, zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz, ein*e Datenschutzbeauftragte*r und ggf. auch ein*e Stellvertreter*in von der MV gewählt oder vom Vorstand oder von einer Geschäftsleitung dazu bestellt.

Über alle Änderungen haben Vorstand und MV die Mitglieder entsprechend zu informieren.

Weiteres siehe GO.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung gilt mit Beschluß der MV als angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister (Amtsgericht Berlin Charlottenburg) - nach § 71 BGB - in Kraft, sofern dem nichts anderes entgegensteht. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung, gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.

die MV und alle stimmberechtigten Mitglieder
i.A. der Vorstand